

99482



-116- Amtsgericht Köln, 50922 Köln



17.10.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

1 [redacted] 6

bei Antwort bitte angeben

Rechtsanwälte



Bearbeiter

Frau Beuth

Durchwahl

0221/477-1883

Ihr Zeichen: i0099482

Sehr geehrte Herren,

in dem Rechtsstreit

Keil gegen Yingiz GmbH & Co. KGaA

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

URTEIL

Anschrift

Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo., Di., Mi. und Fr. von 8:00 -

12:00 Uhr, Do. von 9:00 - 12:00

Uhr und von 14:00 - 15:00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-33 33

E-Mail: Poststelle@ag-

koeln.nrw.de

www.ag-koeln.nrw.de

Nachtbriefkasten: Luxemburger

Str. 101, 50939 Köln

Konten der Gerichtskasse Köln:

Deutsche Bundesbank Filiale

Köln IBAN

DE44 3700 0000 0037 0015 10,

Sparkasse KölnBonn IBAN

DE51 3705 0198 0036 1329 67

Beglaubigte Abschrift

1 [REDACTED] 3



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Roland Keil, [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Yingiz GmbH & Co. KGaA, vertr. d. d. Yingiz Verwaltungs GmbH, [REDACTED]

[REDACTED] diese vertr. d. d. Gf. Regina Wüstefeld, [REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
17.10.2016

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.12.2015 sowie weitere [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.02.2016 sowie weitere [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

ohne Tatbestand gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von [REDACTED] und [REDACTED] aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vermittlungsvertrag. Die Beklagte hat dem Kläger bestätigt, dass dieser Provisionen in Höhe von [REDACTED] und [REDACTED] verdient hat. Einwendungen gegen die Forderungen hat die Beklagte nicht erhoben.

Die Beklagte befindet sich unter dem Gesichtspunkt der Selbstmahnung nach § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB spätestens seit dem [REDACTED] bzw. [REDACTED] in Verzug. Der Kläger kann nach § 286, 288 Abs. 5 S. 1 BGB eine Kostenpauschale von [REDACTED] beanspruchen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Hinsichtlich der Kostenpauschale kann der Kläger Zinsen nur in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz beanspruchen, da es sich bei dieser Forderung nicht um eine Entgeltforderung im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB handelt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: [REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre

Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das *Amtsgericht Köln* statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

██████████
Beglaubigt

██████████
Justizbeschäftigte

